Gemeinderatssitzung vom 07.12.2015

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- **Gemeinderatssitzung vom 19.10.2015**

a) **Neubesetzung der Hausmeisterstelle an der Donau-Bussen-Schule / Gemeindehalle**
Beschluss: Die Hausmeisterstelle wird zum 01.02.2016 mit Frank Munding aus Lauterach besetzt

b) **Anschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Dietelhofen**
Beschluss: Die Verwaltung wird in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Dietelhofen beauftragt, die Vorgaben für die Anschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers der Firma Meinicke zusammen zu stellen und ein verbindliches Angebot dazu von der Firma Meinicke einzuholen.

Weiterer Breitbandausbau in der Gesamtgemeinde - Antragsstellung

Sowohl der Bund als auch das Land Baden-Württemberg stellen weitere Fördermittel zum Breitbandausbau zur Verfügung. Vom Land wird dabei insbesondere der Glasfaseranschluss von Schulen und von Gewerbegebieten gefördert.

Hinzu kommt, dass die EnBW von ihrem Umspannwerk vor der Eichenau eigene Kabel entlang der B 311 bis zum neuen Baugebiet „Vöhringer Weg IV“ und von dort bis zur Umspannstation im Gewerbegebiet verlegt. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde entsprechende Leerrohre mitverlegen, da beim Umspannwerk der EnBW in der Eichenau Glasfaser vorhanden ist. Dieses Glasfaser kann sowohl bis zum Baugebiet als auch bis zum Gewerbegebiet mitverlegt werden.

Darüber hinaus wird eine Leitung vom Gewerbegebiet nach Göffingen verlegt. Auch hier geht die Gemeinde im gleichen Graben mit.

In eigener Regie ist vorgesehen das Glasfaser über die Bahnhofstraße und einen Teil der Hauptstraße bis zur Ortsmitte zu führen. Von dort aus wird über das bestehende Leerrohrsystem bis zur Donau-Bussen-Schule der Anschluss zur Schule hergestellt.

Über ein bereits vorhandenes Leerrohr vom Beginn der Hirschstraße über die Kopfstraße und die Möhringer Straße kann das Glasfaser über den Reutlinger Weg bis nach Möhringen verlegt werden. Am Ortseingang von Möhringen wird ein DSLAM erstellt, von dem aus vorerst das vorhandene Kupfernetz weiterbetrieben wird.

Ebenso ist vorgesehen von Uigendorf aus durch Uigendorf hindurch ein Glasfaserkabel bis zum Ortseingang von Dietelhofen zu verlegen. Dort wird ebenfalls ein DSLAM erstellt, so dass auch Dietelhofen wesentlich besser versorgt werden kann.

Anhand von Plänen zeigt Bürgermeister Mück die vorgesehenen Leitungsführungen auf.

Die von der Firma GeoData errechneten Kosten belaufen sich auf rund 615.000,00 € brutto. Die Bezuschussung liegt bei 50 %. Bezüglich des Anschlusses der Schule und der Gewerbebetriebe ist ein Zuschusssatz von bis zu 90 % möglich.

Im Rahmen der erforderlichen Breitbandausschreibung ist eine sogenannte Markterkundung durchzuführen. Das heißt, sollte es einen Anbieter geben, der diese Leitungen ohne einen Zuschuss verlegt, erhält dieser den Zuschlag. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist dies jedoch nicht der Fall.

Aus den Reihen des Gemeinderats kommt die Zustimmung für diese Maßnahme. Es ist in heutiger Zeit so wichtig wie der Straßenbau. Ein Ratsmitglied schlägt vor, dass auch gleich Hausanschlüsse vorgenommen werden. Bürgermeister Mück erläutert, dass dies an den Wohneinheiten gemacht wird die auf der Straßenseite der Leerrohre liegen.

Nach kurzer Diskussion wird **einstimmig beschlossen:**

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit der Firma GeoData die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen der Breitbandförderung genehmigt und ausgeführt werden können.

Haushaltsplan 2016
- Vorberatung

Bürgermeister Mück erteilt dem Fachbeamten für das Finanzwesen, Herrn Trett das Wort.

Den Mitgliedern des Gemeinderats wurden mit der Sitzungseinladung der Entwurf des Verwaltungshaushalts, des Vermögenshaushalts, des Gesamtplans, die Gruppierungsübersicht, der Haushaltsquerschnitt und die Sammelnachweise übersandt.

Außerdem wurde eine Übersicht zum Vermögenshaushalt (Zusammenfassung des Haushaltsplans 2016) sowie ein Aktenvermerk über die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr übersandt.

Der Verwaltung liegt ein Entwurf des Landratsamts Biberach vor, aus dem sich die Berechnung der vorläufigen Steuerkraftsumme 2016, sowie die daraus resultierende Kreisumlage ergibt. Auch dieser Entwurf wurde den Mitgliedern des Gemeinderats übersandt.

Entsprechend der Steuerkraft des zweitvorangegangenen Jahres (2014) wurde die Steuerkraftmesszahl auf 1.465.849,00 € ermittelt. Dem gegenüber steht eine Bedarfsmesszahl von 2.842.514,00 €.
In die Steuerkraftsumme fließt außer der Steuerkraftmesszahl auch die Schlüsselzuweisung des zweitvorangegangenen Jahres ein. Die Steuerkraftsumme beläuft sich auf 2.522.589,00 €. Einschließlich der Mehrzuweisung und der kommunalen Investitionspauschale ergeben sich Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft in Höhe von 1.235.359,00 €.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde auf 1.036.830,00 € errechnet. Entsprechend dem Haushaltserlass des Finanz- und Wirtschaftsministeriums liegt dieser Berechnung ein gesamtes Lohn- und Einkommensteueraufkommen in Höhe von 5,7 Milliarden Euro zugrunde.
Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von 29,0 % aus der Steuerkraftsumme berechnet. Diese beläuft sich somit auf 731.551,00 €. Die Finanzausgleichsumlage wird ebenfalls aus

der Steuerkraftsumme berechnet. Der Hebesatz ist hier unverändert mit 22,10 % (Mindestsatz) zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich eine FAG-Umlage in Höhe von 557.492,00 €.

Bei den einzelnen Haushaltsstellen sind folgende Besonderheiten zu erwähnen:

a) Verwaltungshaushalt

Am Rathaus in Uigendorf ist ein neuer Anstrich vorgesehen. Dieser wird mit 10.000,00 € veranschlagt.
Im Jahr 2016 finden in Baden-Württemberg Landtagswahlen statt. Hierfür werden entsprechende Mittel und auch eine entsprechende Wahlkostenerstattung vom Land eingeplant.
Im Schulbereich ist mit etwas höheren Personalkosten zu rechnen. Diese sind auf die besondere Situation der Hausmeisterstelle zurückzuführen.
Für das Kindergartenpersonal sind wesentlich höhere Kosten als im Vorjahr zu veranschlagen. Auf Grund der Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sind Erzieherinnen wesentlich höher einzugruppieren als dies bisher der Fall war. Erzieherinnen in der Funktion als Gruppenleiterin sind bisher nach TVöD S 6 zu besolden. Nach der Tarifeinigung sind diese künftig der Entgeltgruppe TVöD S 8 A zuzuordnen.
Kindergartenleiterinnen von Kindertagesstätten mit einer durchschnittlichen Belegung von unter 40 Plätzen sind künftig der Entgeltgruppe TVöD S 9 zuzuordnen. Bei mehr als 40 Plätzen ist die Leiterin nach TVöD S 13 einzugruppieren. Dies führt auch zu höheren Personalnebenkosten in Form von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse.

Entsprechend einer Forderung vom statistischen Landesamt sind künftig die Kindergartenbeiträge aufzuteilen. Für Kindergartenbeiträge von Kindern unter 3 Jahren musste eine neue Haushaltsstelle geschaffen werden.

Für die Unterhaltung der Kinderspielplätze werden 6.000,00 € mehr als im Vorjahr aufgenommen. Diese dienen der Gestaltung des Böschungsbereiches beim Bolzplatz in der Sonnenhalde im Ortsteil Göffingen.

Für die Unterhaltung für Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen werden insgesamt 35.000,00 € veranschlagt. Davon entfallen ca. 20.000,00 € auf die Gemeindeverbindungsstraße von Dietelhofen nach Dobel.

Im Bereich der gemeindeeigenen Gewässer stehen auch Maßnahmen an, die im Haushaltsentwurf noch nicht enthalten sind. Bürgermeister Mück führt hierzu aus, dass am 1. November 2015 die neue Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw) in Kraft getreten ist. Voraussetzung für die Förderung von ökologischen Gewässerverbesserungsmaßnahmen ist der Gewässerentwicklungsplan (GEP). Die Gemeinde Unlingen verfügt bereits über einen GEP. Somit werden alle ökologischen Maßnahmen mit 85% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die restlichen 15% werden dem Ökokonto angerechnet.

Eine förderfähige Maßnahme wäre der Bau einer Fischtreppe (rauhe Rampe) an der Kanzach im Bereich der Kernmühle. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich, laut Schätzung des Ingenieurbüros Funk auf ca. 80.000 €.
Eine weitere Maßnahme wäre die Flussgebietsuntersuchung an der Kanzach.
An der Untersuchung zum Hochwasserschutz werden sich 7 Kommunen (Unlingen, Betzenweiler, Dürmentingen, Kanzach, Bad Saulgau, Allmannsweiler, Dürnau) beteiligen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 50.000 €. Die anteilige Verteilung der Kosten muss noch

abgesprochen werden. Diese Maßnahme ist mit 85% förderfähig. Die jeweils restlichen 15% können dem Ökopunktekonto der Gemeinde zugerechnet werden.

Nach kurzem Austausch wird **einstimmig beschlossen:**

1. Die Fischtreppe bei der Kernmühle wird gebaut.
2. Der Flussgebietsuntersuchung wird zugestimmt.

Bürgermeister Mück gibt das Wort wieder an Herrn Trett.

Bei der Gemeindehalle ist von höheren Personalkosten auszugehen. Hier wirkt sich auch die Situation bei der Hausmeisterstelle aus.

Für die Unterhaltung der Feldwege sind insgesamt 60.000,00 € veranschlagt. Davon entfallen 50.000,00 € auf zwei Einzelmaßnahmen. Dabei handelt es sich um den Feldweg von der Gemeindeverbindungsstraße Uigendorf – Uttenweiler bis zur Kreisstraße nach Dietershausen und einen Feldweg entlang der Bundesstraße B 312 in Göffingen.

b) Vermögenshaushalt

Für den Erwerb eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Dietelhofen sind 30.000,00 € veranschlagt.

Im Baugebiet „Obere Halde“ im Ortsteil Göffingen soll der Feinbelag an den Gehwegen aufgebracht werden. Die Kosten belaufen sich laut Wegebaugerätegemeinschaft Albrand auf ca. 5.000,00 €. Hinzu kommen Angleichungen im Seitenbereich. Insgesamt sind hierfür 6.000,00 € veranschlagt.

Im Rahmen des Breitbandausbaus sind weitere Leerrohr- und Kabelverlegearbeiten vorgesehen. Die Verlegung erfolgt teilweise im Zuge von Leitungsverlegungen der Netze-BW. Die Gesamtsumme beläuft sich, entsprechend einem Planentwurf mit Kostenberechnung der Firma GeoData GmbH Westhausen auf 615.000,00 €. Hierzu erwartet die Gemeinde aus der Fachförderung Mittel in Höhe von 290.000,00 €.

Entsprechend dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen sollen hiervon betroffene Gemeinden für entsprechende Ausgaben Zuweisungen erhalten. Das Volumen beträgt insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Davon entfallen auf Baden-Württemberg 7,077 %. Dies sind ca. 248 Millionen Euro. Von diesen fließen wiederum 40 Millionen Euro in die Fachförderung Breitband, 40 Millionen in den Ausgleichstock und rund 168 Millionen Euro werden pauschal an die Kommunen verteilt. Entsprechend einem Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württembergs sollen davon 61.711,46 € auf die Gemeinde Unlingen entfallen.

Zu den Förderbereichen zählt auch der Ausbau der Informationstechnologie in finanzschwachen Kommunen im ländlichen Raum zur Erreichung von 50 Mbit. Die Verwaltung beabsichtigt den Gesamtbetrag für den Ausbau des Breitbandnetzes anzusetzen und hat eine entsprechende Mittelanmeldung vorgenommen. Außerdem ist es möglich für diese Maßnahme einen separaten Ausgleichstockantrag einzureichen. Auch hierfür hat die Gemeinde einen entsprechenden Ausgleichstockantrag gestellt und erwartet hierzu 200.000,00 €. Sollte dies so realisiert werden können beträgt die Gesamtförderung 551.700,00 €.

Der beim Bauhof vorhandene Radlader war in den letzten Jahren mehrfach reparaturbedürftig. Eine größere Reparatur betraf das Getriebe des Fahrzeugs. Bauhofleiter Rieber ist der Meinung, dass sich eine größere Reparatur am Radlader nun nicht mehr lohnen würde. Er regt deshalb an, in absehbarer Zeit eine Neuanschaffung vorzunehmen. Außerdem sind Reparaturen an der Straßenbeleuchtung mit dem bisher vorhandenen Gerät bereits jetzt rechtlich nicht mehr zulässig. Ein neuer Radlader mit entsprechendem Zubehör liegt bei ca. 100.000,00 €.

Ein Ratsmitglied erkundigt sich, ob es dringend notwendig ist, ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Bürgermeister Mück erklärt, dass der Radlader für verschiedene Arbeiten des Bauhofes nicht mehr zulässig ist. Die Anschaffung sollte eingeplant werden. Sie muss ja nicht schon im Januar 2016 getätigt werden.

Für die Umnutzung des ehemaligen Schulhauses in Möhringen zu einem Dorfgemeinschaftshaus sind, entsprechend einer Kostenberechnung des Architekturbüros Schirmer + Partner 737.800,00 € vorgesehen. Zu dieser Maßnahme erwartet die Gemeinde Zuwendungen aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Höhe von 248.000,00 €. Außerdem hat die Verwaltung hierzu ein Ausgleichstockantrag gestellt. Die beantragten Summe beträgt 300.000,00 €.

Für städtebauliche Erneuerungsmaßnahme in der Ortsmitte von Unlingen sind im Haushaltsjahr insgesamt 765.000,00 € vorgesehen. Davon entfallen 377.000,00 € auf den Grunderwerb, 257.000,00 € auf Ordnungsmaßnahmen, überwiegend Abbruch von Gebäuden, sowie 113.000,00 € auf Sanierungsmaßnahmen. Hierzu erwartet die Gemeinde Zuweisungen aus dem Landessanierungsprogramm in Höhe von 500.000,00 €.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird eine Zuführung in Höhe von 226.613,00 € vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erwartet. Zum Ausgleich des Haushalts ist voraussichtlich eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 366.587,00 € erforderlich. Dies kann sich aufgrund der nun beschlossenen Wasserbaumaßnahmen erhöhen.

Die Kredittilgungen werden wie im Vorjahr mit 50.000,00 € veranschlagt.

c) Gesamthaushalt

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 umfasst Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 7.560.284,00 €. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 5.197.384,00 € und auf den Vermögenshaushalt 2.362.000,00 €.

Im Vorjahr lag das Gesamtvolumen des Haushaltsplans bei 6.298.729,00 €.

Auf die Frage eines Gemeinderats nach Mietausgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, teilen BM Mück und Herr Trett mit, dass diese im Haushalt nicht veranschlagt sind.

Nach kurzem Austausch wird **einstimmig beschlossen:**

Dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2016 wird unter Berücksichtigung der in der Beratung angesprochenen beiden wasserbaulichen Maßnahmen zugestimmt.

Novelle der Gemeindeordnung (GemO)

- ***Information über die wichtigsten Änderungen***

Bürgermeister Mück erteilt zu diesem Thema Frau Glocker das Wort.
Der Landtag in Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung geändert und ergänzt werden. Das Gesetz ist im Gesetzblatt vom 30. Oktober 2015, Seite 870 ff. verkündet worden. In großen Teilen tritt das Gesetz bereits am 1. Dezember 2015 in Kraft. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Übergangsbestimmungen und besondere Regelungen zum Inkrafttreten.
Die wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung werden nachfolgend in Kurzform dargestellt. Außerdem werden Hinweise zu den Regelungen über das Inkrafttreten gegeben, sofern sie für die Gemeinde Unlingen relevant sind.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung eine Synopse übersandt, aus der die Änderungen im Einzelnen ersichtlich sind.

- Ausdrückliche Regelung, dass die **Kosten entgeltlicher Betreuung** von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, nach näheren Regelungen in der Satzung erstattungsbedürftig sind. - **§ 19 Absatz 3 GemO**. *Das Satzungsmuster des Gemeindetags wird dazu um eine Formulierung ergänzt werden.*

- **Etablierung von Einwohnerrechten** bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 20 a und Einwohnerantrag nach § 20 b (bisher Bürgerantrag), Absenkung der notwendigen Unterschriftsquoren und Verkürzung der Frist für die erneute Behandlung eines Themas (von einem Jahr auf sechs Monate, vgl. § 20 a Abs. 2 und § 20 b Abs. 2 neu).

- **Absenkung** der **Quoren für Bürgerbegehren** (von 10 auf sieben Prozent) **und Bürgerentscheid** (von 25 auf 20 Prozent) **- § 21 GemO neu.**

- **Fristverlängerung für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss** von 6 Wochen auf drei Monate **- § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO neu.**

- **Ausweitung der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten auf verfahrensein-leitende Beschlüsse zu Bauleitplänen** = Aufstellungsbeschluss für Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Sofern keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, ist sogar der Auslegungsbeschluss (Offenlagebeschluss) bürgerentscheidsfähig. **- § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO neu.**

- **Informations- und Beratungspflichten** bei Bürgerbegehren, insbesondere bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlags - **§ 21 Abs. 3 GemO**.

- **Verpflichtung zur Information über Gegenstand eines Bürgerentscheids** - Konkretisierung und Gleichstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens hinsichtlich der Informationen der Öffentlichkeit durch die Gemeinde **- § 21 Abs. 5 GemO neu.**

- **Vorgabe einer Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids** – innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit - **§ 21 Abs. 6 GemO neu.**

- Senkung des **Quorums für Unterrichtungsbegehren** von Gemeinderäten an den Bürgermeister **von einem Viertel auf ein Sechstel**; außerdem bekommen **Fraktionen**, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - die gleichen Rechte - **§ 24 Abs. Abs. 3**

GemO neu. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht bleibt es bei der bisherigen Regelung von einem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte. *Redaktionelle Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich.*

- **Aufhebung der Hinderungsgründe auf Grund Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis** - **§ 29 Abs. 2 wird gestrichen** – diese Regelungen greifen erstmals zur nächsten **Kommunalwahl 2019.**

- **Aufhebung der Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten - § 29 Abs. 4 wird gestrichen**

- Gesetzliche Grundlage für die **Bildung von Fraktionen** - **§ 32a GemO neu**; Recht auf Darlegung der Auffassungen der einzelnen **Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde** - **§ 20 Abs. 3 GemO neu, Fraktionsrechte nach § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO neu.** *Das Nähere zur Bildung, Mindestzahl, Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung zu regeln – Musterempfehlungen des Gemeindetags werden angepasst*.

- Einführung einer **Regelfrist von mindestens sieben Tagen** für die **Einberufung** von Gemeinderatssitzungen und **Zusendung der notwendigen Unterlagen - § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO neu.** Wichtig: Diese Vorschrift tritt bereits zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Damit ist die 7-Tage-Frist für die Einladung des Gemeinderats und der Ausschüsse sowie für die Übersendung der notwendigen Unterlagen ab diesem Zeitpunkt unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige Sitzung. Der Unterschied zu den bisherigen Regelungen (häufig in der Geschäftsordnung konkretisiert) liegt darin, dass die neue Frist per Gesetz einen verbindlichen Charakter hat; ein Abweichen ist laut Gesetzesbegründung nur bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise möglich (z.B. Eilbedürftigkeit). Dies bedeutet für den Regelfall, wenn die gesetzliche Frist nicht eingehalten wird, ist zur Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen und der Beschluss hat einen Mangel.

- **Absenkung des Quorums** für die **Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung** von einem Fünftel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats; Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder; nach wie vor entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Hauptsatzung, ob ein solches Überweisungsrecht überhaupt gegeben sein soll - **§ 39 Abs. 4 Satz 2 GemO neu**. *Ggf. redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung erforderlich.*

- **Vorberatung in beschließenden Ausschüssen** – kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Wenn es das öffentliche Wohl oder das Wohl Einzelner erfordert, muss es natürlich zwingend bei einer nichtöffentlichen Beratung bleiben. Für beratende Ausschüsse gilt dies entsprechend. Die generelle Festlegung kann in der Geschäftsordnung erfolgen; im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung **- § 39 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 3 GemO.** Die ursprüngliche Absicht, als Regel die öffentliche Vorberatung vorzuschreiben, wurde aufgegeben.

- Detailregelungen zur **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** - **§ 41a GemO neu**. Bis hin zu einem Antragsrecht für die Einrichtung einer Jugendvertretung – Festlegung von Unterschriftsquoren nach Gemeindegröße. Wer ist Jugendlicher im Sinne dieser Vorschrift? Einwohner der Gemeinde, die mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (Gesetzesbegründung, LTD 15/7265, Seite 41). Ob die beantragte Jugendvertretung tatsächlich eingerichtet wird, entscheidet letztendlich allein der

Gemeinderat.

- **Veröffentlichungen von Informationen** über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen im **Internet** (Termine, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen **- § 41b Absätze 1, 2 und 5 GemO neu.** Diese Vorschriften sind nur dann verbindlich, wenn die Gemeinde über ein elektronisches Ratsinformationssystem zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen verfügt (Art. 9 des Gesetzes). Der Schutz für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist zu berücksichtigen. Inkrafttreten: 30. Oktober 2016.

- **Auslage von Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum - § 41b Absatz 3 GemO neu.** Personenbezogene Daten sind zu schützen. Inkrafttreten: 30. Oktober 2016.

- Änderung der Höchstaltersgrenze für die **Wählbarkeit** von **Bürgermeistern** und **Beigeordneten** von 65 Jahre um drei Jahre auf 68 Jahre - **§ 46 Abs. 1 Halbsatz 2, § 50 Abs. 1 Absatz 1a GemO neu.**

- Änderung der **Ruhestandshöchstaltersgrenze für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte** von 68 auf 73 Jahre – **Art. 9, § 36 Absatz 4 und § 41 Abs. 2 LBG**.

<u>Verordnung zur Durchführung der GemO – Bekanntmachung von Ortsrecht</u>

- Verzichtet wird auf die Vorgabe der wöchentlichen Erscheinungsweise einer Zeitung, wenn sie als Bekanntmachungsorgan eingesetzt wird. - **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVO GemO.** Das verwendete Druckwerk muss – wie seither auch - ausdrücklich in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung benannt werden.

- Die möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind um die **Internetbekanntmachung** erweitert worden - **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO GemO neu**. Städte und Gemeinden, die diese neue Form einführen wollen, müssen dafür die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung ändern und weitere, auch technische, Vorgaben in § 1 Abs. 2 DVO GemO neu beachten. Ansonsten leidet die Bekanntmachung an einem Fehler, der ihre Wirksamkeit in Frage stellt. Jedermann ist berechtigt, im Falle einer Internetbekanntmachung, das Ortsrecht in der Verwaltung in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten. Nähere Einzelheiten vgl. dort. Wird für die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht die Bereitstellung im Internet festgelegt, treten Vorschriften am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

Regelungen über das Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungen der GemO u.a. Gesetze sind im **Gesetzblatt vom 30. Oktober 2015** veröffentlicht worden. Das bedeutet Folgendes für das Inkrafttreten:

<u>Zum 1. Dezember 2015</u> <u>(s. Art. 11 Abs. 1):</u>
§§ 19 – 41a, §§ 55, 64, 72 GemO
Zum 1. Dezember 2015 treten somit u.a. auch die abgesenkten Quoren und neuen Anforderungen für Bürgerentscheide und Bürgerbegehren nach § 21 GemO, einschl. der Verlängerung der Frist für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss und die Erweiterung der Bürgerentscheidsfähigkeit auf die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne in Kraft. Außerdem die Änderungen bei der Einwohnerversammlung, dem

Einwohnerantrag nach §§ 20 a, 20 b sowie die abgesenkten Quoren für die Minderheitenrechte und Fraktionsrechte nach §§ 24, 34 sowie § 20 Abs. 3 – Veröffentlichungsrechte im Amtsblatt für Fraktionen im Gemeinderat..

§ 1 DVO GemO (Erweiterung und Option für Internetbekanntmachung, veränderte Anforderungen für Bekanntmachung in einer Zeitung (= Wegfall der Anforderung einer wöchentlichen Erscheinungsweise).

Zum 30. Oktober 2016 (Art. 11 Abs. 2):
§ 41 b, Art. 10 § 1 – Veröffentlichung von Informationen über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen im Internet – **gilt jedoch grundsätzlich nur für Gemeinden, die ein elektronisches Ratsinformationssystem haben** (s. Art. 10, § 1). § 41 b Abs. 3 GemO - Auslegen von Beratungsunterlagen in öffentlichen Sitzungen für Zuhörer - tritt ebenfalls erst zum 30. Oktober 2016 in Kraft, muss aber dann, unabhängig von einem Ratsinformationssystem, in jedem Fall angewendet werden. Ebenso unabhängig von der Existenz eines Ratsinformationssystems ist
§ 41 b Abs. 4 (Zulässigkeit der Weitergabe von öffentlichen Beratungsunterlagen durch Gemeinderäte an Dritte) ab 30. Oktober 2016 anzuwenden.

Zum 1. Februar 2016 (Art. 11 Abs. 3):
§ 46 Abs. 1 – Änderung der Altersgrenze für die Wählbarkeit des Bürgermeisters von 65 auf 68

§ 36 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 Landesbeamtengesetz – Altersgrenze für Ruhestandseintritt kommunaler Wahlbeamter von 68 auf 73,

Teilweise werden Anpassungen der **Geschäftsordnung** oder der **Hauptsatzung** erforderlich. Die entsprechenden Muster des Gemeindetags werden zeitnah angepasst.

Aus den Reihen des Gemeinderats wird ironisch ausgeführt, dass mit diesen neuen Regeln alles „einfacher“ werde.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Gesetzesänderungen

zur Kenntnis.

Gestaltung der Ortsdurchfahrt Unlingen nach Fertigstellung der Umgehungsstraße

- Information über das Gespräch im LRA Biberach am 18.11.2015 und Vorstellung der bisherigen Planung

Die von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Unlingen gegründete Arbeitsgruppe „Ortsmitte“ hat mit dem von der Gemeinde Unlingen beauftragten Architekturbüro Groß aus Altshausen zweimal getagt. Eine dritte Versammlung hat am Mittwoch, 02. Dezember 2015 stattgefunden.

In einer Besprechung im Landratsamt Biberach am 18.11.2015 wurden die von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Groß gemachten Vorschläge vorgestellt und diskutiert. Am Gespräch haben der 1. Landesbeamte, Herr Holderried, Frau Weber (neue Leiterin des Straßenamtes) und Herr Volz vom Straßenamt, Herr Hirsch vom Nahverkehrsamt, Herr Dreher (Verkehrssicherheit) und auf Seiten der Gemeinde Herr Groß

vom gleichnamigen Architekturbüro, Herr Trautmann vom Ing.-Büro Funk GmbH und Bürgermeister Mück teilgenommen.

Wie bereits bekannt ist, wird die jetzige B 311 nach Inbetriebnahme der Umgehungsstraße zur Kreisstraße abgestuft. Ein Großteil dieses Straßenzuges befindet sich innerhalb des festgelegten Landessanierungsgebiets, in das die Gemeinde im Jahr 2015 aufgenommen worden ist.

Die erforderlichen Tiefbauarbeiten (Erneuerung der Wasserleitung und der Kanäle) im Bereich der Hauptstraße sollen im Frühjahr 2018 angegangen werden.

Im Landessanierungsprogramm ist eine Förderung für die Gemeinde im öffentlichen Bereich nur zulässig, wenn sie selbst im Besitz dieser Flächen ist. Da die jetzige B 311 nach Fertigstellung der Umgehungsstraße zur Kreisstraße abgestuft wird, ist es der Gemeinde äußerst wichtig, dass alle Nebenflächen, die außerhalb des eigentlichen Straßenbereichs liegen, der Gemeinde übertragen werden. Dadurch kann sie mit entsprechenden Zuschüssen aus dem Landessanierungsprogramm die Nebenflächen neu gestalten. Dies wird möglich sein.

Angesprochen wurde auch die Möglichkeit künftig die Busse über die Theodor-Selig-Straße und über das neue Wohngebiet „Vöhringer Weg IV“ fahren zu lassen. Darüber konnten noch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Hier ist zunächst eine Vor-Ort-Besichtigung durch die Verkehrsschau und das Nahverkehrsamt erforderlich.

Herr Groß hat das mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitete Konzept vorgestellt. Die Regelbreite im Bereich der Ortsdurchfahrt sollte 6,5 m betragen. Vorgesehen sind aber beidseitig mindestens Gehwege mit 2,5 m durchgehend. Dabei ergeben sich aber verschiedene Engstellen und Reduktionen der Fahrbahn auf teilweise knapp unter 5 m. Dies wird seitens des Straßenamtes nicht zugelassen. Hier wurde der Vorschlag gemacht, auf einer Seite einen durchgehenden 2,5 m breiten Gehweg zu erstellen und auf der anderen Seite, dort wo es die Straßenverhältnisse von der Breite her zulassen, auch 2,5 m zu bauen. Aber dort wo es zu Engstellen kommt, muss dieser Gehweg zurückgebaut werden. Vorgeschlagen wurde, den Gehweg auf der Westseite (entlang Rathaus, Kirche) auf die gesamte Länge 2,5 m breit auszubauen. Beim Gehweg auf der anderen Seite gibt es dann gewisse Einschränkungen.

Nach Inbetriebnahme der Umgehungsstraße entfallen die beiden vorhandenen Ampelanlagen und mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Zebrastreifen in der Nähe des Wagnergässles. Ebenso werden die beiden vorhandenen Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen an den Ortseingängen wieder abgebaut.
Die derzeitige Verkehrsbeschränkung mit 30 km/h in der Nacht ist unter den dann geänderten Verkehrsverhältnissen zu überprüfen. Herr Volz vom Straßenamt geht davon aus, dass dann wieder die Geschwindigkeit von 50 km/h eingeführt wird.

Kinder bis zum 8. Lebensjahr müssen auf den Gehwegen mit dem Fahrrad fahren, bis 10 Jahre dürfen sie auf den Gehwegen mit dem Rad fahren. Bei einseitigen Gehwegen sogar in beide Richtungen. Als Kompromiss wurde versucht, die Straße mit der Regelbreite 6,5 m + Aufweitung in Kurven, jedoch mit mindestens 6,0 m Fahrbahnbreite zu erhalten.

Die Bushaltestellen sollen mit sogenannten Anfahrsteinen erstellt werden, damit sie barrierefrei sind. Für den ÖPNV soll die Höhe der Anfahrsteine noch abgestimmt werden, da dies bei normalen Bussen (Reisebusse), die nach außen öffnen, verschiedentlich zu Problemen geführt hat, wenn der Anfahrstein zu hoch war.

Im Bereich des Übergangs der Marktstraße in die Kirchgasse soll keine Pflasterfläche eingebaut werden. Im Gegenteil, es soll eine klare Abgrenzung zur Fahrbahn im Hinblick auf

Fußgänger und vor allem Kinder verdeutlichen, dass hier ein Gefahrenbereich besteht. In etwa auf Höhe der jetzigen Ampelanlage könnte eine Fahrbahnquerungshilfe von mindestens 2,5 m Breite in einer verlängerten Form, die sogar bepflanzt werden kann, erstellt werden. Im Hinblick auf die Schneeräumung ist auf eine Spurbreite von 3,75 m zu achten.

Bei der Einmündung von der Hauptstraße in die Hirschstraße, von Riedlingen her kommend, soll die Schleppkurve so erstellt werden, dass hier langsamer gefahren werden muss.

Die Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg soll an den Engstellen mit Hochbord- und Anlaufsteinen vorgenommen werden. Erst wenn die Trassierung der Länge nach ungefährlich ist, kann auf Tiefbord übergegangen werden.

Der geplante Kreisel im Bereich Daugendorfer Straße, Hauptstraße, Bühlengasse wird abgelehnt, da die Ehinger Straße (bisher Bundesstraße) abgestuft und auf 4,5 m zurückgebaut wird. Die Bühlengasse ist ebenfalls eine Nebenstraße. Daher soll der jetzigen Hauptstraße und der Daugendorfer Straße die Vorfahrt eingeräumt werden. Sowohl Bühlengasse als auch Ehinger Straße sind Nebenstraßen.

Am Ende der Besprechung im Landratsamt war ein gutes Einvernehmen spürbar. Herr Architekt Groß hat die konzeptionellen Änderungen in seine Pläne einarbeitet. In der Arbeitskreisbesprechung am 02. Dezember wurden diese vorgestellt.

Herr Architekt Groß informiert die Gemeinderäte über die bisherigen Überlegungen und Vorplanungen und stellt das ganze Konzept (aktueller Stand) vor.

Die Fahrbahnbreite der zukünftigen Ortsdurchfahrt (Kreisstraße) wird in der Regel eine Breite von 6,50 m haben. An Engstelle kann sie allerdings auch schmaler werden. Von der Ortsdurchfahrt in Richtung Westen ist ein Gehweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen.

Bereich Bühlengasse/Daugendorfer Straße
Vorteile durch den Wegfall des Kreisverkehrs:
• es ist kein Grunderwerb notwendig
• es findet dennoch eine „Entschleunigung“ statt, durch eine abknickende Vorfahrtsstraße.
• Umlenkung PKW zur Geschwindigkeitsreduzierung (Vorfahrtsregelung). durch Grünfläche, Rückbau der Kreuzung.
• die Baumallee, welche in der jetzigen Ehingerstraße angedacht ist, kann weitergeführt werden. Den Abschluss bildet ein Solitärbaum im jetzigen Kreuzungsbereich. Aus der Bundesstraße wird durch Rückbau eine Gemeindeverbindungsstraße mit ca. 4,50m.
• Es wird eine Querungshilfe, für die sichere Straßenüberquerung angedacht.

Die Pläne sind noch keine Ingenieursplanung, es ist ein Gestaltungsvorschlag, genaue Radien durch Ingenieursplanung, Ausarbeitung Querungshilfe.

Bereich Wagnergäßle
Bestehende Treppen können die angestrebte Gehwegbreite von 2,50m noch verengen. An dieser Stelle wird eine Straßenbreite von 6,30m erreicht. Jedoch besteht hier keine Begrünungsmöglichkeit.
Hinweis BM Mück: Die 2 Ampeln und der Zebrastreifen fallen insgesamt weg.

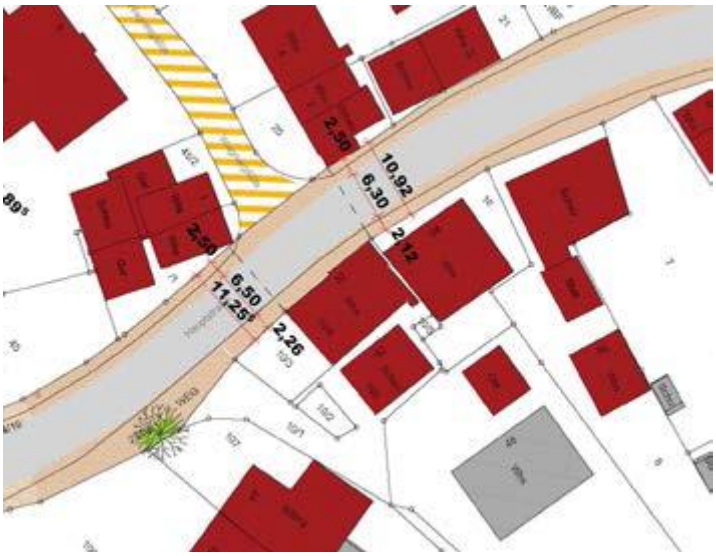

Bereich Bushaltestelle/Gasthaus Sonne
Der Bus soll zukünftig auf der Straße halten. Die Bushaltestellen sind barrierefrei auszubilden, dies entspricht der Empfehlung des LRAs und der Zielsetzung der Landesregierung bis 2020.
Bis 2020 soll es im Linienverkehr keine Reisebusse mehr geben, nur noch Niederflurbusse. Autofahrer dürfen an einem fahrenden Bus mit eingeschalteter Warnblinkanlage nicht vorbeifahren. Steht der Bus mit eingeschalteter Warnblinkanlage, darf mit Schrittgeschwindigkeit und ausreichendem Abstand vorbeigefahren werden. Es entsteht daher kein Stau, aber positiv Geschwindigkeitsreduzierung.
Der Belag des Gehweges soll als Betonpflaster ausgeführt werden, Fahrbahn Asphaltbelag. In dem Weg, der zur Schreinerei führt, fahren oft LKW´s, daher wird Platz zum Rangieren benötigt, Baumstandorte sollten angepasst werden.

Mitglied AK: Wenn die Busbucht wegfällt, fehlt eine Parkierungsmöglichkeit für Busse, welche im Landgasthof Sonne essen.

- diese müssen zukünftig auf dem Gasthofgrundstück oder auf der Straße parken.

Öffentliche Stellplätze sind für die Grundversorgung und z.B. für Kirchgänger sehr wichtig, deshalb Vorschlag für öffentliche Stellplätze unter Bäumen auf der gemeindeeigenen Fläche. An dieser Stelle gibt es mit der Straßenbreite keine Probleme.

Bereich Platz/Marktstraße

Die Querungshilfe soll barrierefrei ausgebildet werden. Die Geschwindigkeit wird an dieser Stelle, nicht nur durch die Querungshilfe gedrosselt, sondern auch durch die darauf folgende Engstelle. Hier wäre ein Grunderwerb sinnvoll oder eine Verhandlung mit dem LRA, da durch die Bäckerei die Straßenbreite nur 5,64m beträgt. Mit dieser Engstelle entsteht auch ein dynamischer Straßenverlauf zur Geschwindigkeitsreduzierung.

Ein direkter und gepflasterter Übergang von der Marktstraße zum Rathausplatz wird sowohl vom LRA und vom Büro Groß nicht empfohlen. (Begründung: Durchgehender Belag für Kinder problematisch + Geräuschentwicklung.)

Zum Platz:

An dieser zentralen Stelle soll etwas Besonderes für den Ort aufgestellt werden, Stele, o.ä.

Bemerkung BM Mück: Auf dem Platz muss eine Art „Garage“ für die Breitbandzentrale eingearbeitet werden.

Bereich Marktstraße Ost
Die Straße beim Wohnhaus 1 soll geschlossen und eine Grünfläche, mit Aufenthaltsqualität (Rundbank) daraus gemacht werden, so bekommt die Linde auch mehr Luft und Platz.
Deutliche Reduzierung der Einfahrgeschwindigkeit – Umlenkung über Kreisstraße.
Die alte Dorflinde soll geschont werden. In der Marktstraße sollen vielleicht Kinder auch wieder auf der Straße spielen können.

Bereich Hirschstraße
Die Ausbuchtung von der Hauptstraße zur Hirschstraße wurde vom LRA positiv aufgenommen. (Geschwindigkeitsreduzierung)
LKW´s dürfen die gesamte Fahrbahn ausnutzen (auch Gegenfahrbahn) – dies ermöglicht eine schönere Einmündung.
Beim Flurstück 80 soll kein Baum gepflanzt werden, lieber ein Rosenbeet o.ä.

Bereich Angergasse/Klostermauerweg
In die Einmündung passt sehr gut ein mittelgroßer Baum. Diese Fläche gehört auch der Gemeinde.
Nebenflächen der jetzigen Bundesstraße werden Gemeindeflächen, daher hat die Gemeinde dort großen Gestaltungsspielraum.
In den Klosterweg, welcher eine Spielstraße ist, sollte eine Schwelle eingebaut werden, weil hier zu schnell gefahren wird. Zubringer zum KIGA fahren zu schnell.

Bereich Kanzach
Die Breite der Brücke kann nicht verändert werden. Der westliche Gehweg soll mit 2,50m durchgeführt werden und der östliche entsprechend reduziert. An dieser Stelle ist eine Bestandsvermessung erforderlich, da hinter dem Gehweg eine steile Böschung ist. Eventuell können am Hang einige Bäume gepflanzt werden.

Bereich Theodor-Selig-Straße
In diesem Bereich wurde die Planung noch nicht ausgearbeitet. Für die Stelle mit Bus und den Fahrradständern muss zuerst eine Regelung mit dem ÖNPV getroffen werden.

Bereich Riedlingerstraße
Die Straße wird, laut Planfeststellungsverfahren, rückgebaut. Der Nebenweg ist nur für die Landwirtschaft und Fahrradfahrer. Eine durchgängige Baumallee nach Süden Richtung Riedlingen wäre schön und ist auch möglich. Diese wäre das Gegenstück zum Norden.

In der Diskussion werden verschiedene Veränderungen bezüglich der Gestaltung eingebracht. Herr Groß betont immer wieder, dass dies nur ein Vorentwurf ist. Da wird sich noch einiges ändern. Zum Thema Straßenbreite unter 6,50 m kommen einige Einwände. Ein Ratsmitglied bringt ein, dass zwei sich begegnende landwirtschaftliche Fahrzeuge unbedingt eine Fahrbahnbreite von 6,50 m brauchen.

Aus dem Gremium kommt der Vorschlag, man sollte den Gehweg schmaler bauen, um die Straßenbreite zu erhalten. Ein Gemeinderat macht den Vorschlag, den Gehweg nur mit 2,00 m Breite zu bauen, da Kinder eher nicht aufpassen, wenn sie einen breiten Gehweg benützen können. Ein Ratsmitglied regt an, anstatt der geplanten Querungshilfen, die Fußgängerampeln und Zebrastreifen weiterhin beizubehalten. Ein Gemeinderatsmitglied hält die Querungshilfe im Bereich der jetzigen Ampelanlage vor dem Haus Seifried für gut, sieht aber Probleme für die Landwirtschaft im Bereich der Kirchgasse.

Bürgermeister Mück führt aus, dass der nun überarbeitete Entwurf nochmals mit dem Landratsamt besprochen wird. Dabei werden nochmals die Ampelanlagen und der Zebrastreifen angesprochen. Aufgrund des wesentlich geringeren Verkehrs nach der Fertigstellung der Ortsumfahrung hat er die Befürchtung, dass die Ampelanlagen keine Wirkung mehr haben. Vor allem Kinder werden nicht mehr auf eine Grünphase warten, wenn keine Autos fahren.
Herr Architekt Groß führt noch aus, dass sich die jetzigen Vorschläge noch ändern können. Die derzeitige Grobplanung basiert auf der „Papiergrundlage". Vor der konkreten Bauplanung muss eine exakte Vermessung der Verhältnisse durchgeführt werden. Nur auf dieser Grundlage kann das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro die Tiefbauarbeiten und die anschließende Neugestaltung der Straßen und Straßennebenflächen planen.

Dieser Sachverhalt wird den Mitgliedern des Gemeinderats zur

Kenntnis

gegeben.

Baugesuch

- Errichtung einer weiteren Plakatwerbetafel auf Flst. 232/2, Hauptstr. 3 in Unlingen durch die Fa. Schwarz Außenwerbung GmbH aus Konstanz

Nachdem die Werbeanlage zur B 311 hin auf Grund des Ersetzens des versagten Einvernehmens der Gemeinde durch das Stadtbauamt vor kurzem genehmigt wurde, wurde nun bei der Gemeindeverwaltung ein Baugesuch zur Errichtung einer weiteren Werbeanlage an der östlichen Außenfassade des Gebäudes Hauptstraße 3 nahe des Einmündungsbereichs des Klostermauerwegs in die B 311 eingereicht.

Die besondere Gefahrensituation in diesem Bereich wurde bereits ausführlich beim im Sommer eingereichten Baugesuch dargestellt. Es wird deshalb in vollem Umfang auf den damals vorgetragenen Sachverhalt verwiesen.

Nach kurzer Diskussion wird **einstimmig beschlossen:**

Das Einvernehmen der Gemeinde zur Errichtung der geplanten weiteren Plakatwerbetafel wird auf Grund der besonderen Gefahrensituation nicht hergestellt.

Sonstiges und Anfragen

a) Schreiben des Staatlichen Schulamtes mit Hinweis auf Unterschreitung der Mindestschülerzahl in zwei aufeinander folgenden Schuljahren

Das Staatliche Schulamt teilt der Gemeinde mit Schreiben vom 23.11.2015 folgendes mit:
Die Donau-Bussen-Schule Grund- und Werkrealschule, weist nach der Schülerzahlmeldung der Schulleitung zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik 21.10.2015 im Schuljahr 2015/2016 keine Schülerinnen und Schüler in Klasse 5 auf. Damit wird die in § 30b – Schulgesetz für die auf der Grundschule aufbauenden Schulen festgesetzte Mindestschülerzahl von 16 im zweiten Schuljahr in Folge unterschritten.

Der Schulträger ist verpflichtet, den Schulträger darauf hinzuweisen und aufzufordern, eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Abs. 2 S. 1 des Schulgesetzes verpflichtet sind, den Schulträger darauf hinzuweisen und aufzufordern, eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Ziel dieser regionalen Schulentwicklung soll sein, dass vom Schulträger eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 Schulgesetz beantragt wird.
Sofern innerhalb der nächsten sechs Wochen kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme beim Staatlichen Schulamt Biberach eingeht, gehen wir davon aus, dass Sie keinen Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme stellen werden.
Der Schulverwaltung ist bewusst, dass es durch die ständig steigenden Flüchtlingszahlen auch kurzfristig zu starken Veränderungen der Schülerzahlen vor Ort kommen kann und damit gegebenenfalls eine Sondersituation vorliegt. Sofern dies bei Ihnen der Fall sein sollte, werden Sie gebeten, dies der Schulverwaltung mitzuteilen, damit dies berücksichtigt werden kann.
Derzeit ist an der Donau-Bussen-Schule keine Vorbereitungsklasse für ,Schüler der weiterführenden Schulen eingerichtet.

Bürgermeister Mück telefonierte nach Erhalt dieses Schreibens mit dem Schulamtsleiter, Herrn Wolfgang Mäder. Es ist ganz klar, dass die Werkrealschule nicht gehalten werden kann. Weitere Maßnahmen sind von der Gemeinde nicht einzuleiten. Herr Mäder sei verpflichtet dieses Schreiben an die Gemeinde zu senden.

Diese Informationen wird vom Gemeinderat zur

Kenntnis

genommen.

b) Neubau des Hallenbades in Riedlingen

Die Verwaltung der Stadt Riedlingen teilt mit, dass in der Sitzung am 30.11.2015 der Neubau eines Hallenbades in Riedlingen endgültig beschlossen wurde.

Diese Informationen wird vom Gemeinderat zur

Kenntnis

genommen.

c) Mobilfunkempfang im Ortsteil Dietelhofen
Bürgermeister Mück hat sich mit der Deutschen Telekom Technik GmbH bezüglich dieses Problems in Verbindung gesetzt. Herr Hans-Peter Frick, teilte ihm mit, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH wegen des aktuellen LTE-Rollout keinen zusätzlichen Standort einrichten kann. Bürgermeister Mück kann sich im Herbst 2016 nochmals bei ihm melden.

Diese Informationen wird vom Gemeinderat zur

Kenntnis

genommen.

d) Flüchtlingsunterbringung

Das Gelände auf dem die Container erstellt werden wurde abgeschoben und bereits wieder aufgekiest. Ab 09.12.2015 wird mit der Aufstellung der Container begonnen. Die Bezugsfertigkeit wird aber erst im Januar 2016 sein. Bevor die Container von den Flüchtlingen bezogen werden, können diese bei einem Tag der offenen Tür besichtigt werden. Dieser Termin wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

Für die sicher auf die Gemeinde zukommenden Anschlussunterbringungen fehlen der Gemeinde geeignete Wohnungen. Derzeit steht fest, dass im Jahr 2016 dreizehn Personen aufgenommen werden müssen. Die Zahl kann sich aber durchaus erhöhen.

Bürgermeister Mück bittet die anwesenden Ratsmitglieder, sich umzuhören, ob eventuell Gebäude für die Anschlussunterbringung in Frage kämen.

Aus den Reihen des Gemeinderats kommt die Anregung, auch in Teilorten nach Wohnraum zu suchen, da im Hauptort Unlingen ab Januar bereits ca. 60 Personen aufgenommen werden. Bürgermeister Mück teilt dazu mit, dass die derzeit in Frage kommenden Objekte alle in den Teilgemeinden sind.

Diese Informationen wird vom Gemeinderat zur

Kenntnis

genommen.